

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragsverhältnisse zwischen - adapoe (adapoe Event- und Studioteknik OHG) und - Vertragspartner

I. Vermietung

1. adapoe vermietet hochwertige Ton-/Lichtanlagen pp. Zum Schutz der Mietobjekte und zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit sind sämtliche Einzelheiten der konkreten Einsatzbedingungen von entscheidender Bedeutung. Der Vertragspartner ist insofern verpflichtet, so früh wie möglich schriftlich sämtliche Faktoren mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von irgendeiner Bedeutung sein könnten. Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass eine Verwendung der Mietsache zusammen mit fremden Geräten vorgesehen ist. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Besonderheiten fallen, unabhängig von einer eventuellen sonstigen Feststellbarkeit für adapoe, einzig und allein in die Risikosphäre des Vertragspartners.

2. adapoe ist verpflichtet, die Mietobjekte dem Vertragspartner in ordnungsgemäßigem Zustand ab Lager zur Verfügung zu stellen. In dem Zeitraum ab Lager bis zur Rückkehr zum Lager trägt der Vertragspartner das volle Gefahrrisiko für die Mietobjekte. Er ist verpflichtet, die Mietobjekte gegen jegliche Gefahren zu schützen und ausreichend zu versichern. In den entsprechenden Gefahrenbereich des Vertragspartners fallende Funktionsstörungen pp. der Mietgegenstände berühren Entgeltansprüche von adapoe nicht. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der gemieteten Geräte an Dritte ist dem Vertragspartner untersagt. Mängel der Mietobjekte, die in den Verantwortungsbereich von adapoe fallen, berechtigen nur dann zu einer anteiligen Entgeltminderung, wenn adapoe nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe schafft.

3. Werden die Mietobjekte bei mehreren Veranstaltungen eingesetzt, ist ein erster Teilbetrag von 25% des Gesamtentgelts zwei Wochen nach dem Datum des Bestätigungsschreibens von adapoe fällig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem vereinbarten Eintreffen der Mietobjekte am ersten Auftrittsort. Eine weitere Teilzahlung von 50% des Gesamtentgelts ist zu erbringen in der Mitte der Mietzeit. Das Gesamtentgelt muss bei adapoe eingegangen sein spätestens 7 Tage vor der letzten vorgesehenen Veranstaltung gemäß dem Bestätigungsschreiben von adapoe. Ist der Einsatz der Mietobjekte nur bei einer Veranstaltung vorgesehen, gilt die vorstehende Regelung hinsichtlich der Anzahlung von 25% entsprechend. Die Gesamtzahlung muss in diesem Fall spätestens vor Veranstaltungsbeginn bei adapoe vorliegen.

Wird ein vorstehender oder anderweitig vereinbarter Zahlungstermin vom Vertragspartner nicht eingehalten, ist adapoe berechtigt, die weitere Nutzung der Mietobjekte, sowie etwaige sonstige geschuldete Leistungen so lange zu verweigern, bis Zahlung erfolgt ist.

4. Der Mietzeitraum erstreckt sich auch ohne gesonderte Erwähnung grundsätzlich immer auf den Gesamtzeitraum ab Lager/bis Lager, umfasst also insbesondere auch Transportzeiten. Die angegebenen Entgelte beinhalten weder Transportkosten, noch Kosten für sonstige Serviceleistungen, sofern dies nicht ausdrücklich im Bestätigungsschreiben von adapoe angegeben ist.

5. Bei nachträglichen Vertragserweiterungen insbesondere hinsichtlich des Mietzeitraumes hat adapoe Anspruch auf entsprechendes zusätzliches Entgelt, das in erster Linie auf der Grundlage der Einsatzpreise aus dem Bestätigungsschreiben von adapoe abzurechnen ist. Hilfsweise besteht ein Anspruch auf angemessene, übliche Vergütung.

Angefangene Wochen werden anteilig berechnet, angefangene Tage gelten als volle Tage. Nachgewiesene notwendige Zusatzaufwendungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund von Planungsänderungen des Vertragspartners sind von diesem gesondert zu zahlen.

Fallen einzelne vorgesehene Veranstaltungen aus, ergibt sich eine Tourneeverkürzung oder verzichtet der Auftraggeber komplett auf die Übernahme der Mietobjekte, behält adapoe grundsätzlich den vollen Entgeltanspruch. adapoe muss sich jedoch ersparte Aufwendungen verrechnen lassen, sowie die Entgelte, die sie anderweitig in dem betreffenden Zeitraum nach Abzug etwaiger Zusatzaufwendungen durch gleichartige Geschäfte mit den vermieteten Geräten erzielt oder grob fahrlässig zu erzielen unterlässt.

II. Verkauf, Werklieferung, Werkleistung

1. adapoe verkauft neue und gebrauchte technische Geräte, erstellt entsprechende Sachgesamtheiten und repariert diese. Der Vertragspartner hat die entsprechenden Leistungen am Sitz von adapoe abzunehmen, und zwar Zug um Zug gegen das vereinbarte Entgelt. Dies gilt auch dann, wenn adapoe eine Versendung auf Wunsch des Vertragspartners vornimmt. Alle Preise verstehen sich ohne Transportkosten und sonstige Serviceleistungen. Bis zur vollständigen Bezahlung erfolgt eine Aushändigung des Kauf- bzw. Werklieferungsgegenstandes ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Bei einem Erstkundenkontakt ist das gekaufte Gerät / Material, bzw. die Miete für die geliehene Technik / Material, sofort bar zu zahlen.

2. Bei der Lieferung neu hergestellter Gegenstände beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von adapoe. Dem Vertragspartner bleibt jedoch vorbehalten, beim Scheitern von Nachbesserung oder Ersatzlieferung Wandlung oder Minderung zu begehren.

Für den Verkauf gebrauchter Gegenstände wird die Gewährleistung komplett ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bei Werklohnverträgen ist adapoe berechtigt, die Vertragsdurchführung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Hinsichtlich der Gewährleistung gilt insofern die Regelung unter III. 2. entsprechend.

III. Serviceleistungen

1. Von adapoe werden im Wege entgeltlicher Geschäftsbesorgung technische (Transportmaßnahmen, Auf- und Abbauarbeiten pp.) sowie organisatorische und planerische Serviceleistungen erbracht. Soweit es sich um Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einem Mietvertrag oder um vergleichbare gesonderte Tätigkeiten im Rahmen von Einzelveranstaltungen oder Tourneen handelt, gelten die Bedingungen unter I., und zwar insbesondere die Zahlungsbedingungen unter Ziffer 3. und 5. entsprechend.

2. Unabhängig davon, nach welchem Vertragstypus die betreffenden Serviceleistungen von adapoe erbracht werden, ist adapoe berechtigt, die Ausführung der geschuldeten Tätigkeiten selbständig Subunternehmer zu übertragen. Für diese haftet adapoe lediglich im Falle eines eigenen Auswahlverschuldens. Ansonsten ist eine Haftung von adapoe für Subunternehmer ausgeschlossen. adapoe ist aber verpflichtet, jegliche in Frage kommenden Ansprüche gegen die eingeschalteten Subunternehmer auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

IV. Anmietung

1. Soweit adapoe Gegenstände anmietet, hat der Vertragspartner diese auf seine Kosten und seine Gefahr an den vereinbarten Übernahmeort - im Zweifel Weimar - anzuliefern. Erfüllungsort für beide Parteien ist Weimar.
2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass adapoe die Mietgegenstände für Dritte einsetzt. adapoe ist daher generell eine Untervermietung gestattet. Dem Vertragspartner obliegt es, die Mietgegenstände dieser Konstellation entsprechend ausreichend zu versichern. Der Vertragspartner stellt adapoe und eventuelle Untermieter von Regressansprüchen der Versicherung frei. adapoe trifft keine Haftung bezüglich einer Verschlechterung oder eines Untergangs der Mietgegenstände, soweit derartiges nicht auf grobem Verschulden von adapoe beruht.

V. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsbereiche

1. Die Verpflichtungen von adapoe und dem Vertragspartner richten sich ausschließlich nach dem Bestätigungsschreiben von adapoe - sofern diesem von dem Vertragspartner nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird - in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, bzw. eines neuen Bestätigungsschreibens von adapoe.
2. Erfüllungsort für jegliche Ansprüche von adapoe gegen den Vertragspartner ist in jedem Falle Weimar/BRD. Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu erfolgen. Ist im Bestätigungsschreiben eine ausländische Währung angegeben, so wird das Entgelt umgerechnet nach dem amtlichen Devisenmittelkurs der Deutschen Bundesbank an dem Tag des Bestätigungsschreibens. Für den Fall des Verzuges des Vertragspartners wird ein Verzugszinssatz von 16% vereinbart.
3. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen adapoe sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden beruhen, das adapoe zu vertreten hat.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Vertragsänderungen und spätere Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäß den angesprochenen Vertragstypen, sofern der Vertragspartner ihnen nicht bei Vertragsabschluß ausdrücklich schriftlich widerspricht. Im Übrigen gilt für die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien das materielle und das prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für jegliche Streitigkeiten aus Verträgen mit einem Vertragspartner wird Weimar als Gerichtsstand bestimmt.